

Satzung
der Sektion Starnberg (e.V.) des Deutschen Alpenvereins

Allgemeines

§ 1.

Name und Sitz.

Die Sektion führt den Namen: Sektion Starnberg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in Starnberg. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.

§ 2.

Vereinszweck.

- 1.) Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, besonders der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
- 2.) Mittel, um dies zu erreichen, sind besonders: Schutzhütten zu bauen und zu unterhalten, Wege im Hochgebirge anzulegen, das Verkehre -, Unterkunfts -, Bergführer - und Rettungswesen sowie den alpinen Skilauf zu fördern, ferner bergsteigerische Unternehmungen zu unterstützen, den Naturschutz, die Heimat - und Naturkunde zu pflegen, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge, gemeinschaftliche Bergfahrten und Wanderungen und andere Unternehmungen zu veranstalten, die dem Verein dienen (schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten auf alpinem Gebiet zu fördern, eine Vereinszeitschrift herauszugeben).
- 3.) Die Sektion verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Sektion ist unpolitisch; politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft; Bestrebungen und Bindungen klassen - und rassistischer sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.

- 5.) Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Rechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind,
 - b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu bezahlen,
 - c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuss des DAV sofort mitzuteilen,
 - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen,
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen,
 - f) jede Veräusserung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuss genehmigen zu lassen,
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3.

Vereinsjahr.

Vereinsjahr in das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft.

§ 4

Sektionsangehörige.

1. Die Sektion führt Mitglieder und Ehrenmitglieder, Jugendbergsteiger sind Angehörige der Sektion, haben aber keine Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der Gesamtverein.
- 2.) Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) A-Mitglieder über 18 Jahre, die den vollen Jahresbeitrag an die Sektion abführen,
 - b) B-Mitglieder, die einen ermässigten Beitrag bezahlen,
 - c) C-Mitglieder, die nur den Sektionsbeitrag bezahlen und die Jahresmarke von einer anderen Sektion beziehen, der sie ebenfalls als Mitglied angehören,
 - d) Mitglieder der Jungmannschaft.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte & wie die A-Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.
- 4.) Ehefrauen von A-Mitgliedern erhalten auf Antrag ^{der A-Mitglieder} ~~der A-Mitglieder~~ ^{ausweis}, mit welchem Mitgliederrecht nicht verbunden sind.

§ 5 .

Mitgliederrechte.

- 1.) A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Sektions-eigentum benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
- 2.) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des DAV und damit berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den übrigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen, ferner dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

§ 6 .

Mitgliederverpflichten.

- 1.) Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Jahresbeitrag an die Sektionskasse zu (entrente) entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
- 3.) Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke; doch gilt § 8.
- 4.) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.) Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

§ 7 .

Aufnahme.

- 1.) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von ~~2~~(1) Mitglied(er)n, die (das) ihr bereits ein Jahr angehört (en), zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- 2.) Bei der Erst-Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
- 4.) Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Aufnahme kann binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen vom Vorstand widerrufen werden.
- 5.) Die Aufnahme wirkt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 8 .

Austritt, Streichung.

- 1.) der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt vom Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens am 30. November zu erklären.
- 2.) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 9.

Ausschluss.

- 1.) Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
- 2.) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Von der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3.) Ausschliessungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoss gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Anordnungen des Sektionsvorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV,
 - c) gröblicher Verstoss gegen die alpine Kameradschaft.

§ 10.

Abteilungen.

- 1.) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der

Sektion zusammenschliessen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

- 2.) Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliederbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
- 3.) Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand.
- 4.) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

V o r s t a n d

§ 11.

Zusammensetzung.

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, seinem Stellvertreter (2. Vorsitz), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der erforderlichen Zahl von Beisitzern.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- 3.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12.

Aufgaben.

- 1.) Der Verein wird nach Aussen gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitz ~~den~~, bei Verhinderung vom 2. Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 1000.- ist die Mitwirkung des 2. Vorsitz ~~es~~ oder des Schatzmeisters erforderlich.
- 2.) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13.

Geschäftsordnung.

- 1.) Der Vorstand wird vom Vorsitzender, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
- 3.) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann bezahlte Kräfte anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 14.

Einberufung.

- 1.) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.) Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 15.

Aufgaben.

- 1.) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - f) die Satzung zu ändern,
 - g) den Verein aufzulösen.
- 2.) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen

werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.

§ 16.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitz der Sektion leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen., die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 17.

Ältestenrat.

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus (3) erfahrenen Älteren Mitgliedern, von denen eines dem Ausschuss des Vereins angehört. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein(haben) bekleiden.
- 2.) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Hauptversammlung gewählt, das dem Ausschuss angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitz.
- 3.) Der Ältestenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 18.

Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19.

Auflösung.

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das

Vermögen an den DAV fällt., oder an eine oder mehrere seiner Sektionen; insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den DAV oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der DAV noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 20.

Sollte ein Mitglied Bargeld oder Sachwerte eingelegt haben, so darf ihm bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als seine eigene Barcialage oder der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückvergütet werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 2. April 1955.

Alpenvereinssektion

Sektion Starnberg (e.V.)
des Deutschen Alpenvereins.

Starnberg
e.V.

Nindl



Genehmigt:
Deutscher Alpenverein
Verwaltungsausschuß

i.A. *K. Erhardt*
(Dr. K. Erhardt)
Kanzleileiter

München, den 4.5.1955

*1 Stück der Jahrbücher für die
Angehörige Starnberg übergeben
1 " an das Finanzamt f. Bürgerpflichten
in München Ludwigstr. 28 gebauet.
(Hff. 117/1954).*

Nindl

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the paper.]

Москва, 24.11.1922



Консульство
в Лондоне
№ 1.1

[Faint, illegible text, possibly bleed-through.]

Die Einkommenssteuer der Einkommenssteuer
ist in den Einkommenssteuern für die Einkommenssteuer
auf die Einkommenssteuer für die Einkommenssteuer =
Anweisung s. 2. IV. 55 Einkommenssteuer. N.

Vermögen an den DAV fällt., oder an eine oder mehrere seiner Sektionen; insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den DAV oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der DAV noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 20.

Sollte ein Mitglied Bargeld oder Sachwerte eingelegt haben, so darf ihm bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als seine eigene Barcinlage oder der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückvergütet werden.

Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 2. April 1955.

Alpenvereinssektion

Sektion Starnberg (e.V.)
des Deutschen Alpenvereins.

Starnberg
e.V.

Nindl



Genehmigt:
Deutscher Alpenverein
Verwaltungsausschuß

i.A. *K. Erhardt*
(Dr. K. Erhardt)
Kanzleileiter

München, den 4.5.1955

*1 Stück der Satzungen für die neu
Angehörige Starnberg übergeben
1 " " um das Finanzbuch f. Starnberg
in München Hauptk. 28 gegeben.
(H/ff. 117/1954).*

Nindl

Die Einkünfte der Selbstverrentung
als Weimbergsteuer hat der Ausschuss
auf der Grundlage der Einkommen-
steuerung v. 2. IV. 55 bestätigt.
N.

Alpenvereinsaktion
Stemberg

Genehmigt:
Deutscher Alpenverein
Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. K. Ehrhart
Kassier



München, den 4.2.1955